

Einschreiben/Rückschein

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstraße 2
53175 Bonn

Betr.:

GZ Z13-18501-15(2013)

Gebührenbescheid vom 04.04.2014 über 30,00 Euro

für eine Auskunftersuche nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

wegen Vorwürfen der Datenmanipulation beim Experiment Hafele-Keating

Hier: Widerspruch gegen Erhebung einer Gebühr

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die o.g. Gebührenerhebung.

Kurze Darstellung des Sachverhaltes, den Sie auch komplett aus meiner Internet-Webseite unter folgendem Link entnehmen können:

[Anfrage an die Bundesministerin Johanna Wanka wegen Datenmanipulation beim Experiment Hafele & Keating](#)

Google-Link: <http://goo.gl/dGNFIC>

- **Am 15.04.2013** habe ich eine Bürgeranfrage an die Bundesministerin Johanna Wanka gerichtet, mit der Bitte mir mitzuteilen, welche Behörde und welche Abteilung zuständig und verantwortlich ist, um begründete Vorwürfe der Datenmanipulation bei dem berühmten physikalischen Experiment Hafele-Keating aus dem Jahren 1972 amtlich prüfen zu lassen. Ich berief mich für die Erteilung dieser Information auf das Informationsfreiheitsgesetz, sowie auf ein öffentliches Interesse, da dieses Experiment bundesweit seit Jahrzehnten im öffentlichen Bildungs- und Forschungssystem offiziell anerkannt und gelehrt wird. Sollte sich bei einer amtlichen Prüfung herausgeben, dass diese Vorwürfe berechtigt sind, gäbe es einen dringenden Handlungsbedarf in öffentlicher Lehre und Forschung im Interesse der Allgemeinheit. Es wäre nicht zu verantworten, dass der Staat wissenschaftliche Ergebnisse vermittelt, die auf einer Fälschung beruhen.

- **Am 06.06.2013** antwortete mir das Bundesministerium nach einer Erinnerung (Dr. rer. nat. Ralph J. Dieter 711 – Naturwissenschaftliche Grundlagenforschung), dass das *„Ministerium oder eine andere Behörde nicht an der inhaltlichen Diskussion über wissenschaftliche Theorien und Modelle sich beteiligen kann“*, dies sei *„die Aufgabe der Forscher und der wissenschaftlichen Institutionen“* und ich solle mein Anliegen *„auf den üblichen Wegen der Wissenschaft zur Diskussion stellen und etwa an geeignete Zeitschriften zur Veröffentlichung schicken oder auf Tagungen vorstellen“*. Herr Dr. Ralph Dieter wünschte mir anschließend *„weiterhin viel Freude und Erfolg bei [meiner] wissenschaftlichen Betätigung“*.
- **Am 13.06.2013** habe ich Widerspruch und Beschwerde wegen dieser unsachgemäßen Antwort eingereicht, die eklatant am Thema vorbei redete: Mein Anliegen bestand nämlich keinesfalls daraus, das Ministerium an einer inhaltlichen Diskussion über Theorien beteiligen zu wollen, sondern unmissverständlich daraus, die zuständige und verantwortliche Behörde zu bitten, einen etwaigen Betrugsfall in der Wissenschaft im Interesse der Allgemeinheit amtlich prüfen zu lassen. Ich erhielt keine Antwort auf meinen Widerspruch vom 13.06.2013, auch nicht auf meine Erinnerung vom 16.07.2013.
- **Am 21.08.2013** erhielt ich schließlich einen kurzen Zwischenbescheid von Dr. Ralph J. Dieter mit folgendem Wortlaut: *„Ich habe Ihre mail nicht vergessen, bitte Sie aber – nicht zuletzt wegen der Urlaubszeit und der Notwendigkeit, in der Sache weitere KollegInnen einzubinden – um noch etwas Geduld. Sie erhalten sobald als möglich eine Antwort auf Ihr Anliegen.“* Eine Antwort habe ich jedoch bis heute nicht erhalten.
- **Am 08.04.2014** wurde mir den o.g. Gebührenbescheid vom 04.04.2014 postalisch per Einschreiben / Rückschein mit folgender Begründung zugestellt: *„Widerspruch vom 13.06.2013 - Gebührentatbestand Nr. 5 – Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs.“*

Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen diese Gebührenerhebung und bitte um eine vollständige Stornierung.

Begründungen:

Wie es aus dem oben dargelegten Sachverhalt zu entnehmen ist, ist diese Gebühr in dreifacher Hinsicht unbegründet:

1. Ich habe weder eine vollständige noch eine teilweise Zurückweisung meines Widerspruchs vom 13.06.2013 erhalten: Der letzte Stand der Behandlung meines Anliegens war der Zwischenbescheid vom 21.08.2013 des Ministeriums mit der Bitte um etwas Geduld, der jedoch ohne weitere Behandlung meines Anliegens geblieben ist.

2. Der Brief des Ministeriums vom 15.04.2013 kann keine Informationserteilung nach dem IFG darstellen, da mir gar keine Information erteilt wurde. Außerdem sind gemäß Erläuterungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowohl einfache Auskünfte als auch Ablehnung eines Antrages nach dem IFG gebührenfrei.

3. Gemäß IFG § 2 „Befreiung und Ermäßigung“ wird in besonderen Fällen des öffentlichen Interesses von der Erhebung von Gebühr abgesehen. Ich habe mich ausdrücklich bei meiner Anfrage auf einen besonderen Fall des öffentlichen Interesses berufen, und zwar das Streben nach einer amtlichen Prüfung von begründeten Vorwürfen der Fälschung und Datenmanipulation in der Wissenschaft, die einen dringenden Handlungsbedarf der zuständigen und verantwortlichen Behörden zu Folge hätten, falls diese Vorwürfe bei der Prüfung sich als berechtigt erweisen sollten. Es kann ja nicht angehen, dass Bürger die Kosten der Aufdeckung eines etwaigen Betrugsfalls im Interesse der Allgemeinheit privat zu tragen haben. Ich beantrage das Recht auf Gebührenbefreiung.

Ich bitte um umgehende Bestätigung der Stornierung vor Ablauf der gesetzten Frist von einem Monat zur Zahlung der Gebühr bzw. um Verlängerung der Frist, damit ich im Falle einer Ablehnung weitere Schritte unternehmen könnte. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erhält Kopie meines heutigen Widerspruchs.

Mit freundlichen Grüßen
Jocelyne Lopez